

Präsentation, Eventualbelehnung oder Ertheilung einer Anwartschaft verliessen oder erworben werden.

§. 19.

In Betreff der übrigen Lehen, bei welchen das lehnherrliche Oberigenthum nach §. 1 dieses Gesetzes sofort mit dessen Publikation aufhört, sind Unterscheidungen zwischen Neulehen und Altlehen zu beobachten.

a) Bei Neulehen erlöschen sofort mit Publikation dieses Gesetzes alle aus dem Lehnverbaude herrührenden Rechte der Mitbelehnten und der Eventualbelehnten von selbst ohne Anspruch auf Entschädigung.

Der Lehnsbesitzer wird daher gleich mit der Bekanntmachung dieses Gesetzes voller und unbeschränkter Eigenthümer der betroffenen, bis dahin im mitbelehntchaftlichen Verbaude gehaltenen Gegenstände, ohne daß ein Unterschied zwischen Kannehen und Lehen von vermischter Lehnsnachfolge gemacht werden darf, und es sind dieselben fortwährend nach den Grundsätzen der Allodialerbsfolge zu vererben. Es sollen jedoch die bei der Publikation dieses Gesetzes am Leben befindlichen Mitbelehnten, welche das in Allod verwandelte Neulehen bei eingetretenem Lehnsanfall gegen eine vereinbarte Entschädigung reverdmäßig an die Allodialerben des lezten Lehnbesitzers abzutreten gehabt haben würden, die bestimmte Entschädigung wirklich noch erhalten, sofern sie den Zeitpunkt erleben, zu welchem der Anfall des fraglichen Lehns nach früherem Rechte erfolgt sein würde.

Hierbei wird vorausgesetzt, daß die Mitbelehnten nicht im Voraus ihre Einwilligung in die Allodifikation ertheilt und auf eine Entschädigung dafür nicht verzichtet haben.

Fehlt es an einer solchen Verzichtleistung und ist dem Mitbelehnten eine Entschädigung für den Fall der Allodifikation reverdmäßig zugesichert, so hat er solche sofort nach der Allodifikation von dem Besitzer des bisherigen Lehns zu erhalten.

b) Bei Altlehen können nach dem Erscheinen dieses Gesetzes von Niemandem mitbelehntchaftliche und insbesondere Lehnsfolge-Rechte durch Abhängung fernor erworben, noch sonst auf irgend eine andere Art (Präsentation, Eventualbelehnung, Espectanz) begründet werden, ausgenommen die ehelichen Descendenten des zur Zeit der Gesetzkublikation im Lehnbesitze befindlichen Vasallen, wenn sie auch erst nach der Publikation dieses Gesetzes erzeugt sind.

Dagegen bleiben die Rechte, namentlich die Lehnsfolgerechte der lehnsfähigen Descendenten des Lehnsbesitzers, sowie der Uebrigen bei Publikation dieses Gesetzes am Leben befindlichen und in der Mitbelehntchaft noch wirklich stehenden Aynalen, Mitbelehnten, Gesamthändlern und Eventualbelehnten — diese Klasse der Mitbelehnten unter der in §. 34 bestimmten Voraussetzung — nach Maßgabe der verschiedenen, ihnen zum Grunde liegenden Lehnsrechte, Lehnsgewohnheiten, Lehnbriefe, Lehnverträge und Reverte bis zum